

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 19. Dezember 2003

Teil III

133. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung
134. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption
135. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung RID 7/2002 gemäß Abschnitt 1.5.1 RID und Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG über die Benennung und Beschreibung von Kältemaschinen (UN 2857)
136. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M136 nach Abschnitt 1.5.1 des ADR über die Beförderung von UN 2032, SALPETERSÄURE, ROTRAUCHEND, in Kombinationsverpackungen mit Innengefäß aus Kunststoff in einem Fass aus Kunststoff (6HH1)
137. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M144 nach Abschnitt 1.5.1 des ADR über die Bauvorschriften für Tanks, die für die Beförderung fester (pulverförmiger oder körniger) Stoffe der Verpackungsgruppe II oder III, die sich während der Beförderung nicht verflüssigen, verwendet werden, gemäß Absatz 6.8.2.1.7 und zur Sondervorschrift TE 15 in Abschnitt 6.8.4 b

133. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat Bosnien und Herzegowina am 8. Oktober 2003 mitgeteilt, dass die zur Ausstellung der Apostille zuständigen Behörden *) nach Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 27/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 29/2003) die „Municipal Courts in the Federation of Bosnia and Herzegovina and in the Republic of Srpska“ sind. Diese Apostillen bedürfen der Bestätigung des „Ministry of Justice of Bosnia and Herzegovina“ und des „Ministry of Foreign Affairs of Bosnia and Herzegovina“.

Schüssel

*) Kundgemacht in BGBl. III Nr. 184/2000

134. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

Nach Mitteilungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. III Nr. 145/1999, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 262/2002) hinterlegt:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Vereinigtes Königreich	27. Februar 2003
Guatemala	26. November 2002

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde haben nachstehende Staaten folgende Erklärungen abgegeben:

Vereinigtes Königreich:**Als zentrale Behörden wurden bestimmt (Art. 6 und 13):**

1. **Für England**
The Department of Health
Adoption and Permanence Team (Intercountry Section)
Wellington House
135–155 Waterloo Road
London SE1 8UG
2. **Für Wales**
The National Assembly for Wales
Child Protection and Placements Team
Children and Families Division
Cathays Park
Cardiff CF10 3NQ
3. **Für Schottland**
The Scottish Executive
Young People and Looked After Children
Education Department
Area B (S)
Victoria Quay
Edinburgh EH6 6QQ
4. **Für Nordirland**
The Department of Health, Social Services and Public Safety
Child Care Unit
D1.4 Castle Buildings
Stormont
Belfast BT4 3SQ

Zur Entgegennahme von Mitteilungen zwecks Übermittlung an die zuständige zentrale Behörde wird bestimmt:

The Department of Health
Adoption and Permanence Team (Intercountry Section)
Wellington House
135–155 Waterloo Road
London SE1 8UG

Zugelassene Organisationen (Art. 13 und 22)

Childlink
10 Lion Yard
Tremadoc Road
Clapham North
London SW4 7NQ

The Doncaster Adoption and Family Welfare Society Ltd
Jubilee House
1 Jubilee Road
Wheatley
Doncaster DN1 2UE

Norwood Jewish Adoption Society
Broadway House
80–82 The Broadway
Stanmore
Middlesex HA7 4HB

The Nugent Care Society
Children's Fieldwork Services
Blackbrook House
Blackbrook Road
St Helens WA11 9RJ

Parents and Children Together
Freepost (SCE6005)
Reading RG1 4ZR

Scottish Adoption Association Ltd
2 Commercial Street
Leith
Edinburgh EH6 6JA

Family Care Society
511 Ormeau Road
Belfast BT7 3GS

Staatliche Stellen, die die im Übereinkommen auferlegten Verpflichtungen erfüllen

Die zuständige staatliche Stelle ist im Regelfall die, in deren Bereich sich der Annehmende oder das anzunehmende Kind aufhalten. In Fällen, in denen die staatliche Stelle nicht die ist, in deren Bereich sich der Annehmende aufhält, hat diese Stelle einen schriftlichen Bericht jener staatlichen Stelle anzufordern.

Zuständig zur Ausstellung der im Art. 23 Abs. 1 genannten Bescheinigung sind

The Department of Health
Adoption and Permanence Team (Intercountry Section)
Wellington House
135–155 Waterloo Road
London SE1 8UG

Das Department of Health ist dafür zuständig zu bescheinigen, dass die Adoptionsentscheidung betreffend eine in England durchgeführte Adoption gemäß dem Übereinkommen zu Stande gekommen ist.

The National Assembly for Wales
Child Protection and Placements Team
Children and Families Division
Cathays Park
Cardiff CF10 3NQ

Die National Assembly for Wales ist dafür zuständig zu bescheinigen, dass die Adoptionsentscheidung betreffend eine in Wales durchgeführte Adoption gemäß dem Übereinkommen zu Stande gekommen ist.

The Scottish Executive
Young People and Looked After Children
Education Department
Area B (S)
Victoria Quay
Edinburgh EH6 6QQ

Die Scottish Executive ist dafür zuständig zu bescheinigen, dass die Adoptionsentscheidung betreffend eine in Schottland durchgeführte Adoption gemäß dem Übereinkommen zu Stande gekommen ist.

The Department of Health, Social Services and Public Safety
Child Care Unit
D1.4 Castle Buildings
Stormont
Belfast BT4 3SQ

Das Department of Health, Social Services and Public Safety ist dafür zuständig zu bescheinigen, dass die Adoptionsentscheidung betreffend eine in Nordirland durchgeführte Adoption gemäß dem Übereinkommen zu Stande gekommen ist.

Gebietseinheiten des Vereinigten Königreichs, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist (Art. 45)

England;
Wales;
Schottland;
Nordirland

In Übereinstimmung mit Art. 25 erklärt das Vereinigte Königreich, dass es nicht verpflichtet ist, nach Art. 39 Abs. 2 geschlossene Vereinbarungen anzuerkennen.

Isle of Man

Die nach den Art. 6 und 13 bestimmte zentrale Behörde ist:

Department of Health and Social Security
 Social Services Division
 Hillary House
 Prospect Hill
 Douglas
 Isle of Man IM1 1EQ

Zugelassene Organisationen (Art. 13 und 22):

Nugent Care Society
 Children's Fieldwork Service
 St Joseph's Church
 Fenella Avenue Douglas Isle of Man

Staatliche Stelle, die die im Übereinkommen auferlegten Pflichten auszuführen hat:

Department of Health and Social Security

Zuständig für die Ausstellung der im Art. 23 Abs. 1 genannten Bescheinigung:

Department of Health and Social Security

Gebietseinheit, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist (Art. 45):

Isle of Man

Guatemala

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens bestimmt die Regierung von Guatemala folgende Behörde als Zentrale Behörde zur Wahrnehmung der einer derartigen Behörde durch das Übereinkommen übertragenen Aufgaben:

Procuraduría General de la Nación
 15 Ave. 9-69 Zona 13
 C.P. 01013
 Ciudad de Guatemala

Schüssel

135. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung RID 7/2002 gemäß Abschnitt 1.5.1 RID und Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG über die Benennung und Beschreibung von Kältemaschinen (UN 2857)

Die Multilaterale Vereinbarung RID 7/2002 gemäß Abschnitt 1.5.1 RID und Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG über die Benennung und Beschreibung von Kältemaschinen (UN 2857) (BGBl. III Nr. 51/2003, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 78/2003) wurde von nachstehenden RID-Vertragsparteien unterzeichnet.

RID-Vertragsparteien:	Datum der Unterzeichnung:
Niederlande	12. Mai 2003
Tschechische Republik	11. Juni 2003

Schüssel

136. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M136 nach Abschnitt 1.5.1 des ADR über die Beförderung von UN 2032, SALPETERSÄURE, ROTRAUCHEND, in Kombinationsverpackungen mit Innengefäß aus Kunststoff in einem Fass aus Kunststoff (6HH1)

Die Multilaterale Vereinbarung M136 nach Abschnitt 1.5.1 des ADR über die Beförderung von UN 2032, SALPETERSÄURE, ROTRAUCHEND, in Kombinationsverpackungen mit Innengefäß aus Kunststoff in einem Fass aus Kunststoff (6HH1) (BGBI. III Nr. 73/2003, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 122/2003) wurde von der Slowakei am 30. September 2003 unterzeichnet.

Schüssel

137. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M144 nach Abschnitt 1.5.1 des ADR über die Bauvorschriften für Tanks, die für die Beförderung fester (pulverförmiger oder körniger) Stoffe der Verpackungsgruppe II oder III, die sich während der Beförderung nicht verflüssigen, verwendet werden, gemäß Absatz 6.8.2.1.7 und zur Sondervorschrift TE 15 in Abschnitt 6.8.4 b

Die Multilaterale Vereinbarung M144 nach Abschnitt 1.5.1 des ADR über die Bauvorschriften für Tanks, die für die Beförderung fester (pulverförmiger oder körniger) Stoffe der Verpackungsgruppe II oder III, die sich während der Beförderung nicht verflüssigen, verwendet werden, gemäß Absatz 6.8.2.1.7 und zur Sondervorschrift TE 15 in Abschnitt 6.8.4 b (BGBI. III Nr. 112/2003) wurde von der Tschechischen Republik am 15. Oktober 2003 unterzeichnet.

Schüssel